



Amtsgericht Lemgo

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Montag, 22.06.2026, 10:00 Uhr,
Sitzungssaal 102, Am Lindenhaus 2, 32657 Lemgo**

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Bad Salzuflen Blatt 20446A,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Wülfer-Bexten, Flur 2, Flurstück 359, Gebäude- und Freifläche,
Nordstraße 16, Größe: 1.089 m²

versteigert werden.

Laut Verkehrswertgutachten ist das Grundstück mit einem Einfamilienhaus, bestehend aus dem Ursprungsgebäude, einem Anbau und einem Nebengebäude sowie einem Wintergarten und Garage bebaut. Das Wohnhaus und der Anbau sind 2-geschossig und das Nebengebäude 1-geschossig jeweils mit nicht ausgebautem Satteldach errichtet. Das Wohnhaus ist teil- und der Anbau ganz unterkellert, das Nebengebäude ist nicht unterkellert. Die baulichen Anlagen sind jeweils massiv errichtet. Der Wintergarten ist eine 1-geschossige Holzkonstruktion. Die Garage ist 1-geschossig mit Flachdach und ohne Keller errichtet. Die Sachverständige hat Renovierungsstau festgestellt. Grundstücksgröße: 1.089 qm, Wohnfläche: ca. 207 qm, Baujahr: 1956 (Ursprungsgebäude), Umbau/Erweiterungen sowie Renovierungen in den Jahren 1968, 1997 und 2010.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.04.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

391.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.